

Anfrage an das Präsidium des 1.FC Lok Leipzig e.V. mit der Bitte um Beantwortung der Fragen zur Mitgliederversammlung des 1.FC Lokomotive Leipzig e.V. am 04.12.2015

Liebe Sportfreunde.

Gemäß unserer Satzung § 8 Vergütung der Tätigkeit für den Verein, Punkt 1 werden alle Satzungsämter im Verein grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Unsere Satzung schreibt weiter:

„(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden...“ ...

„§ 9 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

„(1) Inhaber von Satzungsämtern, nebenamtlich Beschäftigte sowie Ehrenamtliche haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.“...

**Hiermit stelle ich folgende Fragen:**

1. Welche Inhaber von Satzungsämtern (bitte nur für Präsidium und Aufsichtsrat) haben seit der letzten Mitgliederversammlung 2014 Aufwandsentschädigungen gemäß § 8 und § 9 unserer Satzung durch den Verein bekommen?
2. In welcher Höhe sind diese im o.g. Zeitraum an die jeweilige(n) Person(en) gezahlt worden?
3. Wofür wurden die Gelder hauptsächlich an die Person(en) gezahlt?

Ich danke für die Beantwortung der Fragen.

Ralf Noack  
